

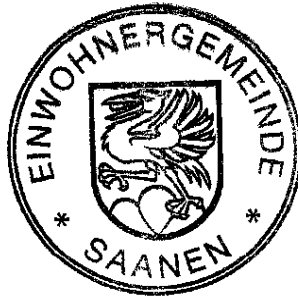
Gestützt auf Art. 87, Absatz 1, Buchstabe b, Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, erlässt die Einwohnergemeinde Saanen folgendes

## REGLEMENT

### über die Führung der Spezialfinanzierung „Legat Rüegg – Honegger für Mietzinsverbilligungen für Ortsansässige“

Zweck	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mittel der Spezialfinanzierung „Legat Rüegg - Honegger für Mietzinsverbilligungen für Ortsansässige“ sind zur Verbilligung von Wohnraum für Ortsansässige auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Saanen bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Die Mittel können</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) zur teilweisen Finanzierung von Wohnbauten der Einwohnergemeinde Saanen, der Wohnbau Kranich AG sowie des Cottierstifts der Landschaft Saanen, und</li><li>b) zur Mietzinsverbilligung von Wohnungen der Einwohnergemeinde Saanen, der Wohnbau Kranich AG sowie des Cottierstifts der Landschaft Saanen eingesetzt werden.</li></ul>
Äufnung der Spezialfinanzierung	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Für Äufnungen der Spezialfinanzierung aus dem Steuerhaushalt der Einwohnergemeinde Saanen gelten die finanzrelevanten Kompetenzregelungen des jeweils gültigen Funktionendiagramms der Einwohnergemeinde Saanen.</p>
Verzinsung der Spezialfinanzierung	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mittel der Spezialfinanzierung werden durch die Einwohnergemeinde Saanen verzinst. Für die Verzinsung gilt jeweils der Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres.</p> <p><sup>2</sup> Der Zinsfuß für alle Spezialfinanzierungen wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.</p>
Verfügung über die Spezialfinanzierung	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Über die Verwendung von Mitteln aus der Spezialfinanzierung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Liegenschaftskommission, des Verwaltungsrates der Wohnbau Kranich AG oder der Landschaftskommission des Cottierstifts der Landschaft Saanen.</p> <p><sup>2</sup> Es gelten die finanzrelevanten Kompetenzregelungen des jeweils gültigen Funktionendiagramms der Einwohnergemeinde Saanen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Das Reglement tritt am 1.1.2010 in Kraft. Es ersetzt das vom Gemeinderat am 1.11.2005 beschlossene Reglement über die Führung der Spezialfinanzierung „Legat Rüegg - Honegger für Mietzinsverbilligungen für Ortsansässige“.</p>

Das Reglement wurde vom Gemeinderat von Saanen am 10. November 2009 beschlossen.



**GEMEINDERAT VON SAANEN**

Der Präsident:

Der Direktor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Kropf'.

A. Kropf

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Chissalé'.

A. Chissalé

**Auflagezeugnis:**

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 17.11.2009 bis zum 16.12.2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 17.11.2009 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 34, Abs. 1, Bst. c des Organisationsreglements der Gemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtsanzeiger Nr. 52 vom 22.12.2009 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.01.2010 bescheinigt.

Saanen, 5. Januar 2010

Der Verwaltungsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Chissalé'.

A. Chissalé

